

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 30.01.2013
qu/sf/RS 01-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit unserem ersten Rundschreiben im Jahr 2013 wünschen wir Ihnen alles Gute, insbesondere Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!

In gewohnter Art und Weise möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, wir bitten aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein e-mail mit dem Betreff „Keine Klienteninformation“.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Ihr Pagitz & Partner Team

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahungen**
 - 1.1. Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG*
 - 1.2. Mitteilungspflicht gemäß § 109b EStG*
- 2. Regierungsvorlage zur Ausweitung der Pendlerförderung ab 2013**
- 3. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt**
 - 3.1. Abgabenänderungsgesetz 2012*
 - 3.2. Steuerabkommen mit der Schweiz*
- 4. e-card-Serviceentgelt 2013**
- 5. Anhebung des Schwellenwertes betreffend Intrastat-Meldepflicht**
- 6. VfGH: Veraltete Einheitswerte als Grundlage zur Bemessung der Grunderwerbsteuer sind verfassungswidrig**
- 7. Bilanzierung - Befristung von Gutscheinen ist unzulässig**
- 8. Vorsteuerabzug für Beratungskosten i.V.m. einer unecht befreiten Beteiligungsveräußerung**
- 9. BFH: Gewerblicher Grundstückshandel allein durch Zurechnung der Verkäufe von Personengesellschaften oder Gemeinschaften**

1. Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen

Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Kalenderjahr 2012 für unten angeführte Leistungen Zahlungen getätigt haben, sind verpflichtet, bis spätestens Ende Februar 2013 eine elektronische Meldung via ELDA oder Statistik Austria beim Finanzamt zu erstatten. Sofern eine elektronische Meldung nicht mehr möglich ist, ist die Mitteilung in Papierform bis spätestens 31. Jänner 2013 einzureichen.

1.1. Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG

Meldepflichtig sind Entgelte an natürliche Personen oder Personenvereinigungen (-gemeinschaften) für Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, insbesondere Zahlungen für Leistungen von freien Dienstnehmern, Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten, Stiftungsvorständen, Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Privatgeschäftsvermittlern, Bausparkassen- bzw. Versicherungsvertretern und von Kolporteuren bzw. Zeitungszustellern. Dem Auftragnehmer ist eine gleich lautende Mitteilung auszuhändigen. Dieser hat die Einnahmen in seiner Steuerklärung gesondert auszuweisen.

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an einen Auftragnehmer im Kalenderjahr geleistete Honorar (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) insgesamt nicht mehr als EUR 900,-- und pro einzelner Leistung (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) nicht mehr als EUR 450,-- beträgt.

1.2. Mitteilungspflicht gemäß § 109b EStG

Meldepflichtig sind Zahlungen in das Ausland für im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 EStG (insbesondere freie Berufe, sowie Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände und wesentlich beteiligte Geschäftsführer), weiters Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht wurden oder sich auf das Inland beziehen und kaufmännische oder technische Beratungsleistungen im Inland, unabhängig davon, ob Beratungsleistungen oder Vermittlungsleistungen beim Leistenden im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich erfolgen. Die kaufmännische oder technische Beratung erfordert die physische Anwesenheit im Inland.

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an einen Leistungserbringer im Kalenderjahr geleistete Honorar EUR 100.000,-- nicht übersteigt, ein Steuerabzug nach § 99 EStG erfolgt (jedoch ohne Entlastung an der Quelle), oder bei Zahlungen an ausländische Körperschaften, die im Ausland einem Steuersatz unterliegen, der maximal 10 % Prozentpunkte unter dem österreichischen Körperschaftsteuersatz liegt (d.h. der ausländische Körperschaftsteuersatz muss mindestens 15 % betragen).

Im Falle der Mitteilungsverpflichtung nach § 109a EStG und § 109b EStG ist nur eine einzige Mitteilung gemäß § 109b EStG zu übermitteln (z.B. für Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte).

2. Regierungsvorlage zur Ausweitung der Pendlerförderung ab 2013:

Die bestehende Pendlerpauschale soll laut einer aktuellen Regierungsvorlage ab 2013 erweitert werden:

- Das Pendlerpauschale soll auch für Teilzeitbeschäftigte aliquot zustehen.
- Für Pendler mit Anspruch auf Pendlerpauschale soll zusätzlich ein "Pendlereuro" in Form eines Absetzbetrages neu eingeführt werden.
- Weiters soll der Pendlerzuschlag erhöht und ein Pendlerausgleichsbetrag bei Niedrigeinkommen gewährt werden.
- Arbeitgeber sollen zukünftig auch Arbeitnehmern ohne Anspruch auf Pendlerpauschale steuerfrei ein "Jobticket" zur Verfügung stellen können.

Die weitere parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage wird erst für Februar 2013 erwartet, die Umsetzung wird voraussichtlich rückwirkend erfolgen.

3. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

3.1. Abgabenänderungsgesetz 2012

Am 14. Dezember 2012 wurde das Abgabenänderungsgesetz 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 112/2012) veröffentlicht.

3.2. Steuerabkommen mit der Schweiz

Am 28. Dezember 2012 wurde das Steuerabkommen mit der Schweiz, das auf die Besteuerung von bislang nicht versteuertem österreichischem Vermögen auf Schweizer Bankkonten abzielt, im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 192/2012) veröffentlicht.

4. e-card-Serviceentgelt 2013

Das e-card-Serviceentgelt 2013 beträgt € 10,30. (Quelle: BGBl. II 441/2012 vom 13.12.2012)

5. Anhebung des Schwellenwertes betreffend Intrastat-Meldepflicht

Unternehmen, die in Österreich innergemeinschaftliche Warenlieferungen tätigen oder innergemeinschaftliche Erwerbe in Österreich bewirken, müssen bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats Intrastat-Meldungen bei der Statistik Austria einreichen, sofern ein gewisser jährlicher Schwellenwert überschritten wird.

Der Schwellenwert für die Intrastat-Meldepflicht wird ab dem Berichtsmonat Jänner 2013 sowohl für innergemeinschaftliche Lieferungen (Intrastat Versendungen) als auch für innergemeinschaftliche Erwerbe (Intrastat Eingänge) von derzeit jeweils EUR 500.000,-- auf jeweils EUR 550.000,-- erhöht. Wird diese Schwelle erst im laufenden Kalenderjahr 2013 überschritten, sind ab dem Monat des Überschreitens Intrastat-Meldungen einzureichen.

6. VfGH: Veraltete Einheitswerte als Grundlage zur Bemessung der Grunderwerbsteuer sind verfassungswidrig

Der VfGH hat in seiner aktuellen Entscheidung (G 77/12) die Bemessung der Grunderwerbsteuer auf Basis **veralteter Einheitswerte als verfassungswidrig** beurteilt und § 6 GrEStG 1987 vollständig aufgehoben (geltend nach dem 31. Mai 2014). Die Bedenken des VfGH richten sich nicht gegen das System der Einheitsbewertung von Liegenschaften (als Ersatzbemessungsgrundlage), sondern dagegen, dass die periodische Aktualisierung dieser Werte so lange unterblieben ist und damit die historischen Einheitswerte mit den aktuellen Verkehrswerten in keinem Verhältnis mehr stehen. Zur Neugestaltung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer hat der VfGH eine **Reparaturfrist bis 31. Mai 2014** gesetzt.

7. Bilanzierung - Befristung von Gutscheinen ist unzulässig

Verfallfristen bei Gutscheinen, die an Konsumenten ausgegeben werden, sind unwirksam. Dies hat der Oberste Gerichtshof in einem aktuellen Urteil festgestellt (OGH 28.06.2012, 7 Ob 22/12d). Diese Klarstellung ist auch bei der Bilanzierung zu beachten.

Die Verkürzung der Gültigkeitsdauer eines Gutscheins in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine Frist unterhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist ist eine gröbliche Benachteiligung von Konsumenten und die Verwendung solcher Klauseln ist daher verboten bzw. unwirksam.

Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Eine Verkürzung ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch ist in einer Interessenabwägung darauf Bedacht zu nehmen, ob die Vereinbarung zwischen annähernd gleich starken Vertragspartnern individuell vereinbart wird oder lediglich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten ist.

Es ist dabei unerheblich, ob der Gutschein verschenkt oder verkauft wurde.

Diese Rechtsprechung ist unseres Erachtens auch bei der Bilanzierung in Branchen zu beachten, bei denen die Ausgabe von Gutscheinen an Konsumenten erfolgt.

8. Vorsteuerabzug für Beratungskosten i.V.m. einer unecht befreiten Beteiligungsveräußerung

Grundsätzlich ist ein Vorsteuerabzug nur dann möglich, wenn zwischen den mit den Eingangsleistungen verbundenen Ausgaben und der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen ein direkter oder unmittelbarer Zusammenhang besteht. Laut dem deutschen Bundesfinanzhof kann der Unternehmer bei Fehlen des Zusammenhangs dennoch zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und als solche Bestandteile des Preises der erbrachten Leistung sind. Diesfalls hängen die Kosten direkt und unmittelbar mit seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen und der Vorsteuerabzug ist möglich, sofern die Gesamttätigkeit zu Umsätzen führt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Hängen Beratungsleistungen unmittelbar mit unecht steuerfreien Beteiligungsveräußerungen zusammen, ist der Vorsteuerabzug nicht zulässig.

9. BFH: Gewerblicher Grundstückshandel allein durch Zurechnung der Verkäufe von Personengesellschaften oder Gemeinschaften

Mit Urteil vom 22. August 2012 (Az. X R 24/11 – veröffentlicht am 17. Oktober 2012) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der in eigener Person kein einziges Objekt veräußert hat, allein durch die Zurechnung der Grundstücksverkäufe von Personengesellschaften oder Gemeinschaften einen gewerblichen Grundstückshandel betreiben kann.

In dem hier vorgestellten Urteil war die Klägerin neben einem weiteren Gesellschafter sowohl zu 50 Prozent an einer OHG beteiligt, die einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben hat, als auch zu Bruchteilen zu je 50 Prozent an einer Grundstücksgemeinschaft. Die OHG veräußerte im zu beurteilenden Zeitraum insgesamt 14 Objekte. Die Grundstücksgemeinschaft besaß im selben Zeitraum sechs Objekte, wovon sie ein Objekt veräußerte.

Das Finanzamt vertrat zunächst die Auffassung, die Grundstücksgemeinschaft habe hinsichtlich der Veräußerung des einen Objekts einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben. Gegen den Gewinnfeststellungsbescheid betrieb die Grundstücksgemeinschaft ein erfolgreiches Rechtsmittelverfahren vor dem BFH. Der BFH hob die Feststellung gewerblicher Einkünfte auf, weil bei der Beurteilung der Tätigkeit der Grundstücksgemeinschaft die auf dem Grundstücksmarkt entfalteten Aktivitäten der personenidentischen OHG nicht einzubeziehen seien.

Daraufhin führte das Finanzamt das zuvor ruhende Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid fort und vertrat nunmehr die Auffassung, die Klägerin selbst habe in eigener Person einen gewerblichen Grundstückshandel unterhalten. Auf Ebene der Beteiligten, die über die OHG und die Grundstücksgemeinschaft insgesamt 15 Objekte innerhalb von fünf Jahren veräußert hatten, seien die Einkünfte umzuqualifizieren, obwohl die Grundstücksgemeinschaft rein vermögensverwaltend tätig war.

Nach der Rechtsprechung des Großen Senats des BFH können einem Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der auch eigene Grundstücke veräußert, die Veräußerungen einer Gesellschaft oder Grundstücksgemeinschaft zugerechnet werden, auch wenn diese als solche nicht gewerblich tätig sind. Daher wies das FG Köln die daraufhin eingereichte Klage ab. Im Revisionsverfahren brachte die Klägerin vor, sie habe eine klare Trennung zwischen der betrieblichen und der privaten Sphäre vollzogen: Die OHG sei für den gewerblichen Grundstückshandel zuständig gewesen, die Grundstücksgemeinschaft für die private Vermögensverwaltung. In eigener Person habe sie kein einziges Objekt veräußert und habe daher nicht über Betriebsvermögen verfügt.

Die Revision ist jedoch unbegründet. Das Finanzgericht hatte zu Recht erkannt, dass die anteilige Grundstücksveräußerung durch die Grundstücksgemeinschaft in einen von der Klägerin unterhaltenen gewerblichen Grundstückshandel einzubeziehen ist. Im Interesse einer sachlich zutreffenden Besteuerung des Gesellschafters/Gemeinschaftlers sind alle Tätigkeiten auf dem Gebiet des Grundstückshandels, die dem Gesellschafter zuzurechnen sind, in einer Gesamtwürdigung nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Steuertatbestands zu erfassen.

Das Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach auch über Gesellschaften zugerechnete Objektverkäufe beim Gesellschafter zur Begründung einer gewerblichen Tätigkeit führen können, wenn dieser seinerseits die Nichtaufgriffsgrenze überschreitet.